

Beantwortung Fragen CSU/Freie Wähler:

1. Die Vergabe der folgenden Leistungen erfolgte im Rahmen EU-weiter Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 3 VgV:

Entwurfsplanung/Architektur
Tragwerksplanung
Fachplanung Heizung, Lüftung, Sanitär
Fachplanung Elektrotechnik
Fachplanung Bühnentechnik/-beleuchtung.

Im Rahmen des Verhandlungsverfahrens konnten die Wettbewerber Auf-/und Abschläge auf die HOAI-Sätze anbieten und die Honorarzone wählen. Im Rahmen des anschließenden Verhandlungsverfahrens hatten die Wettbewerber überdies die Möglichkeit, das Honorarangebot sowie ihr auftragsbezogenes Konzept nochmals zu überarbeiten. Dem Wegfall des Mindestpreischarakters der HOAI wurde damit in bestmöglicher Weise Rechnung getragen.

Dieses Verfahren wurde gewählt um den Auftrag transparent an den fachlich und wirtschaftlich besten Bieter zu vergeben.

Aktuell sind die betreffenden Auftragnehmer/Planer aufgrund der vertraglich vereinbarten Möglichkeit einer Stufenbeauftragung preislich für den gesamten Leistungsumfang gebunden, während es der Auftraggeberseite frei steht, die entsprechenden Leistungsstufen nach dem Vertrag abzurufen. Sollte eine Beauftragung der nachfolgenden Leistungsstufen nicht gewollt sein, müssten diese Leistungen zwingend neu ausgeschrieben werden und wären dann einem neuen Preiswettbewerb auf Grundlage des dann aktuellen Marktpreisniveaus unterworfen. Angesichts der zu beobachtenden allgemeinen Preisentwicklung ist hierbei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einem künftig weiter steigenden Preisniveau auszugehen. Im Ergebnis würde eine Neuaußschreibung damit die Kosten der Planerleistungen höher ausfallen lassen, statt zu deren Absenkung beizutragen.

Hinzukommt, dass Durchführung eines neuen, zweiten Vergabeverfahrens für die jetzt anstehenden Leistungsphasen 3 (Entwurfsplanung) und 4 (Genehmigungsplanung) zu zusätzlichen Kosten aufgrund der notwendigen Vergabeverfahren und der Einarbeitung in die Planung und ggf. Änderungsplanungen der bereits erbrachten Leistungsphasen führen würde. Ebenso würden hieraus erhebliche Zeitverluste im Projekt resultieren.

2. Bei Vergaben gilt das Gebot der Einzelgewerkvergabe, soll davon abgewichen werden muss dies wirtschaftlich, technisch und rechtlich ausführlich begründet werden, insbesondere wenn Planungs- und Bauleistungen im Rahmen eines Verfahrens zusammen an einen Bieter vergeben werden sollen. Aufgrund des vergaberechtlichen Ausnahmecharakters sind die Begründungsanforderungen sowie die vergaberechtlichen Hürden hierfür äußerst hoch. Werden die Anforderungen objektiv nicht eingehalten, drohen Rechtsmittel von Bieter und/oder schlimmstenfalls der Verlust von Fördermitteln (bei Annahme eines schwerwiegenden Vergabefehlers).

Eine funktionale Ausschreibung eignet sich für Projekte, bei denen die Anforderungen und Qualitäten klar definiert werden können. Für die Sanierung des denkmalgeschützten Hämer-Baus ist die Vergabe in Form einer funktionalen Ausschreibung ungeeignet, da die notwendigen Informationen für eine solche Vergabe nicht vorliegen. Für die Erstellung der

funktionalen Ausschreibung wäre ebenfalls eine Planung mindestens in der Qualität einer Leistungsphase 3 + 4 nötig und die Auswirkungen auf die Förderfähigkeit wäre zu prüfen.

3. Wie unter Punkt 1 beschrieben, hatten die Bieter die Möglichkeit, Angebote auf die sich nach HOAI errechnenden Honorare zu gewähren. Somit war eine Abweichung von der HOAI möglich. Auch sollte hier nicht nur der Preis, sondern auch die Qualität der Planungen berücksichtigt werden. Gute Planung spart im Bauablauf Geld.

Frage: *Wie lange sind die erarbeiteten Ergebnisse/Planungen mittelfristig nutzbar?*

Grundsätzlich haben Planungen kein Verfallsdatum, ändern sich aber wesentliche Normen oder Gesetze, muss die Planung dahingehend angepasst werden.

Frage: *Welche Förderzusagen liegen aktuell vor und wie reagieren Fördermittelgeber, wenn die Finanzierung im Haushalt nicht rechtzeitig gesichert werden kann?*

Wie in der Beschlussvorlage beschrieben, unterstützt der Freistaat Bayern im Rahmen des Finanzausgleichs kommunale Körperschaften bei Bauinvestitionen an professionellen kommunalen Theater- und Konzertsaalbauten mit Zuweisungen nach Artikel 10 des Bayrischen Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

Für die Stellung eines Antrages ist die abgeschlossene Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) und eine Kostenberechnung notwendig.

Diese Grundlagen sollen mit der Beauftragung der Leistungsphase 3 geschaffen werden, aktuell können folglich noch keine Fördermittelbescheide vorliegen.

Mit dem Fördermittelantrag ist eine Finanzierung vorzulegen, d.h. zum Zeitpunkt der Fördermittelantrages muss die Finanzierung im Haushalt gesichert sein.

Frage: *Wie lange gelten zugesagte Förderungen verbindlich und enthalten sie eine automatische Anpassung bei künftigen Kostensteigerungen durch Baupreis- und Zinsentwicklung?*

Im Fördermittelbescheid wird der Bewilligungszeitraum und der Termin für die Erstellung des Verwendungs nachweis definiert. Bei entsprechender Begründung können diese Termine in der Regel verlängert werden. Hierzu ist die fristgerechte Stellung eines entsprechenden Antrages bei der Fördermittelgeberin erforderlich.

Basis für die Förderung ist die Kostenberechnung, Kostensteigerungen führen im Regelfall nicht zu einer Anpassung der Fördersumme. Deshalb ist anzustreben, dass die Kostenberechnung möglichst belastbar ist sowie Kostenberechnung und Baubeginn in einem engen zeitlichen Verhältnis stehen.